

Das vergessene Sakrament

Beichte bei Luther und in der Lutherischen Kirche¹

Von Karl-Hermann Kandler

I.

Jesus Christus hat Schuld und Vergebung in den Mittelpunkt seiner Verkündigung gestellt.² Er hat seiner Kirche die Aufgabe erteilt, Menschen ihre Sünden zu vergeben oder auch sie zu behalten – und zwar im Namen Gottes, d. h. der höchsten Autorität: „Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten“ (Joh 20, 23). Um dies tun zu können, gab er seinen Jüngern den Heiligen Geist. Sie können Sünden nicht im eigenen Namen, nicht in eigener Vollmacht vergeben. Sie können es nur im Namen Jesu Christi tun. Das unterscheidet Beichte grundlegend von aller Psychotherapie, die wohl Schuld und Versagen bloßlegen, aber eben nicht vergeben kann.

Zunächst gab es in der Christenheit die öffentliche Beichte von Christen, die schwerwiegende Sünden begangen hatten. Man war überzeugt, dass nur die Möglichkeit zu einer einmaligen Vergebung bestand, so vor allem im Hebräerbrief (10, 26 ff.). Im 4. Jahrhundert kam das wiederholbare nichtöffentliche Geständnis von Schuld vor einem Geistlichen auf mit dem Ziel, Vergebung zu erlangen. Diese Beichte wurde zuerst im Mönchtum geübt. Sie wurde dann auch Laien ermöglicht. Im Verlauf des Mittelalters wurden für die Geistlichen Frageschemata, sog. Beichtspiegel, erarbeitet, um den Beichtenden das Gewissen zu schärfen. Gleichzeitig wurden Bußstrafen festgelegt, die sogenannte Tarifbuße. Das Vierte Laterankonzil 1215 legte fest, dass jeder Christ wenigstens einmal im Jahr Beichte abzulegen habe. Gefordert wurde dabei die Vollständigkeit der Aufzählung begangener Sünden. Die Beichtspiegel sollten dem Christen das Erkennen seiner Sünden erleichtern. Die Bußleistungen wurden dann im späten Mittelalter verbunden mit der Ablasspraxis, d. h. man konnte die Bußleistungen durch Geldzahlungen ablösen und sich bzw. später sogar Verstorbene somit vor dem Fegefeuer retten, ein Gedanke der im 13. Jahrhundert aufgekommen war, aber biblisch nicht begründet werden kann. Das 15. Jahrhundert war eine von Frömmigkeit zutiefst geprägte Zeit, aber es war eine Frömmigkeit voller Angst und Selbstzweifel, ob man den Ansprüchen

¹ Vortrag vor der Regionalgruppe Freiberg der Luther-Gesellschaft am 21. April 2015. Der Text wurde gekürzt und überarbeitet.

² Angesichts der vielfältigen Literatur zum Thema Beichte sei nur hingewiesen auf: *Peter Zimmerling*, *Beichte. Gottes vergessenes Angebot*, Leipzig ²2014. Verwiesen wird auch auf *Martin Ohst*, *Art. Beichte*, II. Kirchengeschichtlich, in: RGG¹, Tübingen 1998, 1221 f. (Lit.).

des Glaubens genug tun würde. Bekannt ist der Ablassprediger Johann Tetzl aus Pirna. Er war zweimal in Freiberg, wobei er beim ersten Mal reichlich Zuspruch fand. 1507 erlöste er „innerhalb zwey Tagen 2000. Gülden in der Stadt“, beim zweiten Mal aber – 1517 –

„hat es ihm so wol als zuvor nicht glücken wollen / also gar / daß nicht allein wenig Personen seiner geachtet / sondern auch die Bergleute ihn zu beschimpffen sich unterstanden / und verlauten lassen / das gesamlete Ablassgeld ihm gar abzunehmen, deßwegen er bald fortgewandert.“³

Das war kurz nach Veröffentlichung von Luthers 95 Thesen.

II.

Bekanntlich hat die Ablasspraxis den Anstoß zur Reformation der Kirche gegeben, als deren Beginn Luthers Ablassthesen vom 31. Oktober 1517 gelten. In ihnen sagte er: „Es scheint weder durch Gründe der Vernunft noch der Heiligen Schrift erwiesen zu sein, dass Seelen im Fegefeuer außerhalb eines Status von Verdienst oder Liebeswachstum sind“ (These 18) bzw. „Es irren daher diejenigen Ablassprediger, die da sagen, dass ein Mensch durch Ablässe des Papstes von jeder Strafe gelöst und errettet wird“ (These 21).⁴ Vor allem betonte Luther, dass „jene verdammt werden, die glauben, sich durch Ablassbriefe ihres Heils versichert zu haben“ (These 32).⁵ Er war davon überzeugt, dass durch den Ablasshandel die Christen betrogen werden. Nur durch Reue und Buße könnte ein Christ Vergebung erlangen, die allein Gott schenken kann (These 37).

Luther hat die Beichte, vor allem die Einzelbeichte, hoch geschätzt. Er hält sie für „nütze“; man soll sie nicht verachten. Er sagt: „Ich will mir die heimliche Beichte nicht nehmen lassen. Ich will auch niemand dazu zwingen oder gezwungen haben, sondern sie einem jeglichen frei anheimstellen.“ Er ist davon überzeugt, dass Vergebung nicht nur nach der Einzelbeichte erfolgt, sondern „wir haben viel Absolution im Evangelium und sind reichlich durch viele Tröstungen überschüttet. Diese Tröstungen sollen wir nicht verachten.“⁶ So bekräftigt er in der „Kurzen Vermahnung zur Beichte“, die er seinem Großen Katechismus beigegeben hat,⁷ dass es mehrere Formen der Beichte und Abso-

³ *Andreas Möller*, *Theatri Freibergensis Chronici, pars posterior*, Freiberg 1653, 153. 170.

⁴ Zitiert nach der deutschen Übersetzung in: Martin-Luther. Lateinisch-deutsche Studienausgabe, Bd 2: Christusglaube und Rechtfertigung, hg. von *Johannes Schilling*, Leipzig 2006, 5.

⁵ A. a. O., 7.

⁶ WA 10 III, 63 (Predigt vom 16. März 1522) in der Übersetzung von *Kurt Aland*, *Lutherlexikon*, Berlin 1956, 39.

⁷ WA 30 I, 233–238; Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hg. von *Irene Dingel* [BSELK], Göttingen 2015, 1158–1162; Zitate nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, bearb. von *Horst-Georg Pöhlmann*, Gütersloh ³1991, 764–770; auch in Luthers Sermon von der Beichte, WA 15, 484.

lution gibt. Besonders wichtig ist ihm das Vaterunser: „Das ganze Vaterunser ist nichts anderes als eine solche Beichte.“ Aber so wie wir im Vaterunser in der fünften Bitte beten: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“, so gilt dies auch von der Absolution. „Gott will keinem gnädig sein noch Sünde vergeben, er vergebe denn seinem Nächsten auch.“ Neben das Vaterunser setzt er die Beichte, die jeder Christ seinem Nächsten gegenüber ablegt: „Wir sollen uns untereinander unsere Schuld beichten und vergeben, ehe wir vor Gott kommen und ihn um Vergebung bitten.“ Er betont bei der Beichte immer wieder den großen Trost:

„Wenn nun ein Herz da ist, das seine Sünde fühlt und Trost begehrt, so hat es hier eine gewisse Zuflucht; da findet und hört es Gottes Wort, indem Gott einen durch einen Menschen von seinen Sünden entbindet und losspricht.“

Weiter betont er die beiden Wesensbestandteile der Beichte, nämlich das Sündenbekenntnis und, viel wichtiger, die Absolution, die Vergebung durch Gott: „Durch das Wort, das dem Menschen in den Mund gelegt wird, spricht Gott mich los von meinen Sünden; und das ist auch das Vornehmste und Edelste, was die Beichte lieblich und tröstlich macht.“ Das ist darum auch der Grund, warum Luther immer wieder dazu aufruft zu beichten:

„So lehren wir nun, was für ein vortreffliches, köstliches und tröstliches Ding es um die Beichte ist, und ermahnen dazu, man möge dieses teure Gut nicht verachten im Blick auf unsere große Not.“

Wenn Luther auch gegen jeden Zwang zur Beichte war, so urteilt er doch, es sei keiner ein Christ und solle auch das heilige Abendmahl nicht empfangen, wenn er verachtet, was kein Christ verachten soll. Wer ein rechter Christ ist, der verlangt nach der Beichte und tut Buße. Dabei verbindet Luther Beichte und Taufe miteinander. Er nennt ausdrücklich die Buße das „dritte Sakrament“, sie sei „doch eigentlich nichts anderes als die Taufe“. Und Buße, die vor Gott geschieht, ist die Reue im Herzen.

Luther hat mehrere Beichtvermahnungen verfasst, die eine ist der zweiten Auflage seines Kleinen Katechismus, eine andere seinem Großen Katechismus beigegeben. In diesen Zusammenhang gehört das bekannte Beichtgebet: „Ich armer, elender, sündiger Mensch ...“⁸

Ausführlich behandelt er Buße und Beichte auch in seinen Schmalkaldischen Artikeln, die gleichfalls zu den lutherischen Bekenntnisschriften gehören. Auch hier wettet er gegen die falsche Bußpraxis der Papstanhänger. Vor allem wendet er sich gegen ihre Einschätzung der Erbsünde und ihre Auffassung vom freien Willen, womit sie die natürlichen Kräfte des Menschen völlig falsch bestimmen. Es geht nicht darum, alle Sünden aufzuzählen, sondern dass wir uns vor Gott radikal als Sünder erklären. Denn wenn wir unser Heil von unserer Sündenauflistung und von den von den Priestern geforderten Genugtuungsleistungen abhängig machen, dann ist Christus und sein Opfer

⁸ WA 48, 275; vgl. BSELK (s. Anm. 7), 886; Unser Glaube (s. Anm. 7), 555.

am Kreuz überflüssig. Vielmehr: „Wer bekennt, daß alles an ihm Sünde ist, der faßt alle Sünde zusammen.“ Darum kann keine Beichte falsch sein. Ebenso „kann die Genugtuung auch nicht ungewiss sein; denn sie ist nicht unser ungewisses, sündliches Werk, sondern das Leiden und Blut des unschuldigen ‚Lämmlein[s] Gottes, das der Welt Sünde trägt“⁹. Evangelische Buße ist ein ständiger Kampf des Getauften gegen die Sünde kraft des uns gegebenen Heiligen Geistes. Er schließt diesen Artikel mit dem Wort aus 1 Joh „Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so lügen wir, und Gottes Wahrheit ist nicht in uns.“ Darum besteht er darauf, dass „man offenkundige, halsstarrige Sünder nicht zum Sakrament oder anderer Gemeinschaft der Kirchen kommen lässt, bis sie sich bessern und die Sünde meiden“⁹.

In seiner vorletzten Predigt vom 7. Februar 1546 sagt Luther, dabei die Gnadenmittel Wort, Taufe, Abendmahl und Absolution zusammennehmend: „Ich weiß ja, daß es gewiß Gottes Wort ist, ... da Gott mit mir redet, mich tauft, mich speist [im Abendmahl] und mir selbst die Hände auf den Kopf legt und mich von Sünden und seinem Zorn losspricht.“¹⁰

Beichte und Absolution sind gelebte Rechtfertigung. Bekanntlich hat Luther die Rechtfertigung des Sünders als das Zentrum des Evangeliums erkannt. In der Vergebung unserer Sünden rechtfertigt uns Gott, macht er uns göttgerecht. So sind Beichte und Absolution Evangelium.

III.

Wie hat nun die Lutherische Kirche es mit der Beichte gehalten? Melancthon betont im elften Artikel des Augsburger Bekenntnisses, des Grundbekenntnisses der Evangelisch-lutherischen Kirche: „Von der Beichte wird so gelehrt, dass man in der Kirche die private Absolution beibehalten und nicht wegfallen lassen soll, obwohl es in der Beichte nicht nötig ist, alle Missetaten und Sünden aufzuzählen, weil das doch nicht möglich ist.“¹¹ Und Artikel XXV bekräftigt dies ausdrücklich:

„Die Gewohnheit wird bei uns beibehalten, das Sakrament denen nicht zu reichen, die nicht vorher verhört und absolviert wurden. Dabei wird das Volk fleißig unterrichtet, wie tröstlich das Wort der Absolution ist ... denn es ist ... das Wort Gottes, das die Sünde vergibt.“

Ja, die Gegner geben selbst zu, dass „bei uns über die rechte christliche Buße sachgemäßer geschrieben und gelehrt wird, als es lange Zeit vorher geschrieben und getan wurde“. Auch Luthers Bestehen darauf, dass man niemanden

⁹ BSELK (s. Anm. 7), 750–765. 768–774; Unser Glaube (s. Anm. 7), 472–484. 490–494; das zuletzt aufgeführte Zitat: BSELK, 772/774, bzw. Unser Glaube, 494.

¹⁰ WA 51, 178 f.

¹¹ BSELK (s. Anm. 7), 104; Unser Glaube (s. Anm. 7), 67.

zum Beichten zwingen soll, wird bekräftigt.¹² Und in der Apologie zum Augsburger Bekenntnis geht Melanchthon noch einmal ausführlich auf die Beichte und die Buße ein.¹³ Er schreibt:

„Es ist am Tage und es können die Widersacher nicht leugnen, daß die Unsern von der Absolution, von den Schlüsseln, also christlich, richtig, rein geprediget, geschrieben und gelehrt haben, daß viel betrübte, angefochtene Gewissen daraus großen Trost empfangen, nachdem sie dieses nötigen Stücks klar unterrichtet sein, nämlich daß es Gottes Gebot ist, daß es der rechte Brauch des Evangelii ist, daß wir der Absolution gläuben und gewiß bei uns dafür halten, daß ohne unsern Verdienst uns Sünde vergeben werden durch Christum, daß wir auch so wahrhaftig, wenn wir dem Wort der Absolution gläuben, Gotte werden versühnet, also höreten wir eine Stimme vom Himmel.“

Ja, er ist davon überzeugt, dass zuvor „die ganze nötige Lehre von der Buß und Absolution unterdrückt“ worden sei. Und weiter betont er: Es ist „wahr und den Widersachern unverborgten, daß in unsern Kirchen viel Leute des Jahrs nicht allein einmal, sondern oft beichten, der Absolution und des heiligen Sakraments [= des Abendmahls] brauchen.“ Auch er betont, niemand solle zum Beichten und zum Abendmahl genötigt, doch sollen sie dazu ermahnt werden; es sei nicht nötig, alle Sünden aufzuzählen, denn das sei von Gott nicht geboten.¹⁴ Wir sehen also, Melanchthon liegt hier ganz auf der Linie Luthers – und diese Aussagen beider Reformatoren sind verpflichtende Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften. Es bleibt dabei: „So lehren wir nu, wie trefflich, köstlich und trostlich Ding es ist umb die Beichte.“¹⁵ Melanchthon und auch Luther konnten die Beichte geradezu als Sakrament bezeichnen: „Die Absolution kann eigentlich Sakrament der Buße genannt werden“, so Melanchthon.¹⁶ Wenn es sich nicht durchgesetzt hat, von der Beichte und Absolution als von einem Sakrament zu sprechen, dann ist das allein eine Frage der Definition, d. h. dass zum Mandat und zur Verheißung ein sinnliches Zeichen, ein Element gehört. Das ist so bei der Beichte nicht der Fall.¹⁷ Obwohl beide, Luther und Melanchthon, betont haben, man solle nicht zur Beichte zwingen, sind ihre Aussagen später doch als Aufforderung zur Beichtpflicht verstanden worden.

Welche Bedeutung die Einzelbeichte in der lutherischen Kirche noch nach 1700 hatte, wird deutlich an den Beichtstühlen, die noch heute in manchen

¹² BSELK (s. Anm. 7), 146–150; Unser Glaube (s. Anm. 7), 92 f.

¹³ BSELK (s. Anm. 7), 426–511; Unser Glaube (s. Anm. 7), 268–315.

¹⁴ Melanchthons Ausführungen einschließlich der Zitate in ApolCA XI: BSELK (s. Anm. 7), 426–433; Unser Glaube (s. Anm. 7), 264. 266.

¹⁵ Großer Katechismus, Kurze Vermahnung zur Beichte: BSELK (s. Anm. 7), 1161; Unser Glaube (s. Anm. 7), 769.

¹⁶ ApolCA XII: BSELK (s. Anm. 7), 446; Unser Glaube (s. Anm. 7), 276; Art. XIII: BSELK, 512; Unser Glaube, 316; vgl. Großer Katechismus, 4. Hauptstück: BSELK, 1130; Unser Glaube, 742.

¹⁷ Dazu Karl-Hermann Kandler, Art. Sakramente, II. Dogmatisch, 3. Evangelisch, a) Lutherisch, in: RGG⁴ 7, Tübingen 2004, 760.

lutherischen Kirchen stehen. Bekannt sind etwa die barocken Beichtstühle in der Peterskirche in Görlitz, datiert 1694 und 1717. Gegen die faktische Beichtpflicht mit der folgenden routinemäßigen Absolution haben sich Pietisten im sogenannten Berliner Beichtstuhlstreit Anfang des 18. Jahrhunderts gewandt und lagen dabei im Grunde auf der Linie der lutherischen Reformatoren. Doch nicht ganz, denn der Streit führte zur Freigabe des Abendmahlsempfangs ohne vorhergehende Beichte. Das hatten die Reformatoren abgelehnt.

IV.

Wie ist es nun in der lutherischen Kirche, speziell in Freiberg, mit der Beichte weitergegangen? Verbindlich wurde für das Herzogtum, später für das Kurfürstentum Sachsen zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch zur Beichte die sogenannte Heinrichs-Agende. Zum Gottesdienst gehörte nach ihr auch das gemeinsame Beichtgebet. 1554 wird bei einer Visitation in Freiberg bestimmt, die Jugend solle im Katechismus unterwiesen und examiniert werden.¹⁸ Im Zuge der Generalvisitation 1617 berichtet der Freiburger Superintendent Gensreff, jemand „sey zum Abendmahl gegangen, an dem man gezweifelt, ob er gebeichtet“ habe.¹⁹ Man hat offensichtlich Luther und die Bekenntnisse falsch verstanden, denn es kam faktisch auch in der lutherischen Kirche zur Beichtpflicht. Wer das Abendmahl empfangen wollte, musste vorher beichten. Und wer nicht zum Abendmahl kam, der galt faktisch nicht als Christ. Das konnte mit Sanktionen verbunden sein. Zur praktischen Handhabe der Beichte gab es auch in der lutherischen Kirche bald geradezu kasuistische Moralhandbücher für die die Beichte hörenden Pfarrer und Beichtspiegel für die beichtenden Gemeindeglieder. Ich möchte das im Folgenden mit Beispielen aus Freiberg erläutern:

Superintendent Gensreff bedauerte 1617 in seinem Synodalbericht, dass es in Freiberg keine Kirchenbuße gäbe und die Beichtenden nicht namentlich aufgezeichnet würden. Die Geistlichen wollten es nicht tun. Es ging dabei vor allem um das Katechismusexamen. 1577 seien „zum ersten mal Anordnung wegen der Schüler geschehen / daß sie nach gehaltenen examine insgesamt zur Beichte und heiligen Abendmahl in der ThumKirche gehen müssen.“ Ein Jahr später hat man erneut ein Katechismusexamen durchgeführt, „welches aber gleichfals bald wieder gefallen“. Vor allem in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges war das Katechismusexamen vernachlässigt, aber 1675 wieder angeordnet worden – und zwar besonders für die Jugend und die unverheirateten Personen. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden in allen fünf Freiburger Kirchen wöchentlich Katechismusexamina abgehalten.²⁰

¹⁸ Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 10599/1, Bl. 56f., 67–72; Stadtarchiv Freiberg, Sign. A. a. ILL Nr. 19 (Kirchenvisitationen 1575–1611).

¹⁹ Ephoralarchiv des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Freiberg (künftig: EA), Sign. 2247.

²⁰ Möller (s. Anm. 3), II, 327–329; *Christian Gotthold Wilisch*, Kirchen=Historie der Stadt Freyberg, Teil I, Freiberg 1737, 201f.; *Gustav Eduard Benseler*, Geschichte der Bergstadt Frei-

In der Kurfürstlichen Polizeiordnung von 1661 wird angeordnet, darauf zu achten, dass alle „zum heiligen Beichtstuhl und Abendmahl sich zu rechter Zeit“ einfänden; die „heilsame Catechismus=Lehre sei“ bei den Kindern und dem Gesinde „höchst nöthig“.²¹ Üblich war es im 17. und 18. Jahrhundert, viermal im Jahr zur Beichte zu gehen und anschließend sonntags am heiligen Abendmahl teilzunehmen.

Nun einige Beispiele aus Freiberg, die natürlich nicht das wiedergeben können, was gebeichtet wurde, denn das Beichtgeheimnis war strikt zu wahren; es ist auch kein Fall überliefert, wo ein Geistlicher es gebrochen hätte. Die Beispiele lassen aber erkennen, welche Bedeutung die Beichte gehabt hat. So beschwerte sich 1730 ein Ehepaar bei Superintendent Wilisch darüber, dass die Ehefrau von ihrem Beichtvater „im Heil. Beichtstuhle zur Ungebühr hart angegangen worden, so daß sie sich dahero nicht [hatte] überwinden können, bey der Heil. Communion des folgenden Sonntags drauf sich einzufinden.“ Der Vorwurf gegen den Geistlichen, Vesperprediger Ram von St. Petri, lautete, er habe mit „abzüglichen Redens=Arten ihr vorgehalten, als ob [sie] ihre Glieder, die Christi Glieder wären, gemißbraucht und zu Huren=Gliedern gemacht“ habe. Er habe sie damit der Hurerei und des Ehebruchs beschuldigt. Sie fühle sich aber vor Gott und ihrem Gewissen unschuldig, „ob sie sich gleich sonst vor eine arme Sünderin erkennen müste.“²²

Ein anderer Mann beschwerte sich über seinen Beichtvater ebenfalls bei Superintendent Wilisch. Pfarrer Schneider und Diaconus Fritzsche (beide St. Jakobi) hatten ihn offensichtlich ebenfalls des Ehebruchs beschuldigt und ihn nicht zur Beichte und zum heiligen Abendmahl zugelassen. Gerade aber zum Beichtstuhl hätten sie ihn zulassen müssen. Und so wies das Dresdner Oberkonsistorium Pfarrer Schneider an, nach Ermahnung wegen vorhergehender ernster Angelegenheit den Mann zur Beichte zuzulassen.²³ 1760 bittet ein Mann seinen Beichtvater an St. Petri, da er in dieser Kirche getraut, seine Kinder in ihr getauft und er hier zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gehe, auch künftig Gemeindeglied in St. Petri bleiben zu können, auch wenn er jetzt auch in einem Huthaus wohne, dass nach Erbsdorf eingepfarrt sei; er wisse aber nicht, ob er da wohnen bleibe.²⁴

Als 1732 die Salzburger Exulanten, die um ihres lutherischen Glaubens willen vom römisch-katholischen Erzbischof aus ihrer Heimat vertrieben worden waren, durch Freiberg kamen, baten einige von ihnen, der Superintendent möge ihnen die Beichte abnehmen.²⁵

berg und seines Bergbaus, Freiberg 1855, II. Abt., 1081. S. zum Ganzen auch *Karl-Hermann Kandler*, Kirchengeschichte Freibergs. Teil II: Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende der Weimarer Republik 1648–1933, Beucha/Markkleeberg 2015, 14–19.

²¹ *Benseler* (s. Anm. 19), 1085 f.; EA, Sign. 3401.

²² EA, Sign. 4813.

²³ EA, Sign. 4694.

²⁴ EA, Sign. 4858.

²⁵ EA, Sign. 3167; vgl. *Wilisch* (s. Anm. 19), I, 265–280.

Das alles lässt erkennen, dass zu dieser Zeit jedenfalls die Beichte nicht nur ein Abfragen des Katechismusstoffes gewesen sein kann, wie dies oft behauptet wird. Nach wie vor wurde die Anmeldung zur Beichte beim zuständigen Beichtvater vor dem heiligen Abendmahl gefordert:

„daß alle christl. Beichtkinder und die sich zur würdigen Genießung des Hochwürdigen Nachtmahls des HERRN vorbereiten wollen, Sonnabends in der Vesper sich willig einfinden, solche Ermahnung mit fleiß zu ihrer Erbauung anhören und so dann sich zum Beichtstuhl bußfertig einfinden“. Sie sollten sich „etl. Tage vorher bei ihrem BeichtVater ... gebührend anmelden.“²⁶

Wie eng die Bindung von Beichtenden und Beichtvater waren, lässt die Unmutsäußerung von Superintendent Wilisch 1751 „über die grausame Zerrütung, so Gott über unser armes Ministerium [womit die Freiburger Stadtgeistlichkeit gemeint ist] verhänget hat“, erkennen. Streitpunkt war, dass die Beichte von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen abgenommen worden war.²⁷

Es muss jedoch eingeräumt werden, dass allmählich die Beichte mehr und mehr ins Abseits geriet, weil sie weithin nun doch zum Katechismus- oder Glaubensverhör entartet war und als Beichtpflicht vor dem Empfang des heiligen Abendmahls verstanden wurde.

Ausdrücklich heißt es, die Gemeindeglieder sollen sich zu ihrem „eigenen Altar“ halten, doch wird kein Parochialzwang ausgesprochen.²⁸ Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Einzelbeichte fast allgemein durch die Allgemeine Beichte in, vor oder nach dem Gottesdienst ersetzt wurde. Der Pietismus und die Aufklärung mit ihrem Rationalismus führten durch ihren berechtigten Einspruch gegen die faktische Beichtpflicht weithin zum Erliegen der Einzelbeichte, ja sogar zur Ablehnung der Beichte insgesamt. Aus der durch die Reformation gewonnenen Freiheit zur Beichte war nun die Freiheit von der Beichte geworden.²⁹ So muss man wohl geradezu sagen: „Seit dem letzten Drittel des 18. Jh. gerät die Einzelb[eichte] im Luthertum in Wegfall.“³⁰

V.

So ganz stimmt das freilich nicht. Wohl trifft es zu, dass sich die Beichtpraxis im 18. Jahrhundert weitgehend auflöste, „doch ohne daß sich das grundlegende Verständnis der B[eichte] änderte.“³¹

²⁶ EA, Sign. 4687; 4700 f.; 1573.

²⁷ EA, Sign. 5220.

²⁸ EA, Sign. 2333.

²⁹ S. Zimmerling (s. Anm. 2), 94.

³⁰ Martin Ohst, Art. Beichte, II. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 1, Tübingen 1998, 1222.

³¹ Michael Root, Art. Beichte, III. Dogmatisch, 3. Evangelisch, in: RGG⁴ 1, Tübingen 1998, 1223 f.

Einmal bestand die Praxis – zumindest partiell – fort. Ich greife wieder auf Archivmaterial aus Freiberg zurück. So wurde weiter die Anmeldung zur Beichte und zum Empfang des heiligen Abendmahls erwartet, wobei es wohl mehr um das Abendmahl als um die Beichte ging. 1799 wurde diese Anmeldung ausdrücklich noch einmal gefordert. Die Freiburger Geistlichen hatten beim Oberkonsistorium nachgefragt, ob nicht eine allgemeine Beichte an die Stelle der Einzel- oder Privatbeichte treten sollte, wie sie in den Städten und vor allem beim Militär üblich geworden sei. Sie erhielten zur Antwort, dass durch den Wegfall der Einzelbeichte den Pfarrern „auch noch die einzige Gelegenheit entzogen werde, den GemüthsZustand ihrer Pfarrkinder näher kennen zu lernen und ihnen, nach ihren verschiedenen Bedürfnissen Unterricht, Warnung und Trost zu erteilen.“ Vor allem bei den Konfirmanden würde dadurch „den geistlichen Lehrern eine wirksame Gelegenheit benommen.“³² Als 1815 die Amtspredigerstelle an St. Nikolai nicht wieder besetzt und durch Vakanzvertreter vielfach Gottesdienst gehalten wurde, hieß es:

„Bei der steten Ungewissheit, wer in Nikolai predige und die übrigen Amtsgeschäfte zu besorgen habe, unterbliebe der Besuch des Gottesdienstes und des heiligen Abendmahles sehr oft schon aus dem Grunde, weil man nicht genötigt sein wollte, einen Geistlichen anzuhören oder gar bei ihm zu beichten, dem man sein Vertrauen nicht schenken möge.“³³

1834 forderte der Stadtrat (!), man solle auf das Ansinnen der Geistlichen, den „Zwang des Beichtstuhles abzuschaffen“, eingehen. Und 1863 wurde unter den zahlreichen Fragen, die die Geistlichen vor der Visitation zu beantworten hatten, auch die Frage gestellt, wie die Beichte stattdende. Doch immer mehr wurde die Beichte als eine besondere Beichtandacht – entweder vor oder nach dem Gottesdienst – begangen.³⁴

Unabhängig davon gab es im Luthertum im 19. Jahrhundert mehrfach Bemühungen um eine Wiedergewinnung der Einzelbeichte. Darum bemühten sich in Württemberg Johann Christoph Blumhardt, in Franken Wilhelm Löhe, in Mecklenburg Theodor Kliefoth. Sie gehörten alle zur lutherischen Erweckungsbewegung, die die Zeit der Aufklärung und des Rationalismus weithin ablöste. Löhe ging es vor allem darum, jedes Schema abzuwehren. Der Beichtende solle selbst entscheiden, ob er vor dem Abendmahlsgang an der Allgemeinen Beichte teilnahm oder als Einzelner privat beichte. Dazu war nach Löhe aber eine Erziehung der Gemeindeglieder zur Beichte nötig.³⁵

Auch nach dem Ersten Weltkrieg gab es Bemühungen zur Wiedergewinnung der Einzelbeichte, etwa durch die Evangelische Michaelsbruderschaft.

³² EA, Sign. 4700 f.

³³ *Richard Friedrich*, Die St.-Nikolai-Kirche zu Freiberg, in: Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins 24 (1888), 29 f.

³⁴ EA, Sign. 4700 f.

³⁵ *Wilhelm Löhe*, Der evangelische Geistliche (1866), in: ders.: Gesammelte Werke, Band III/2, hg. von *Klaus Ganzert*, Neuendettelsau 1958, 275–286.

Ebenso war es nach dem Zweiten Weltkrieg; auf dem Frankfurter Kirchentag 1956 war eines der Themen „Evangelische beichten“. In den seitdem entstandenen Kommunitäten – nicht nur in der von Taizé – wird die Einzelbeichte praktiziert. Besondere Bedeutung für die Beichte, wie sie heute geübt wird, hat Dietrich Bonhoeffer gewonnen. In seiner kleinen Schrift „Gemeinsames Leben“ betont er ihre Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinschaft. Er sieht in ihr den „Durchbruch zur Gemeinschaft“. Die Sünde will unerkannt bleiben, wird sie aber ausgesprochen, so verliert sie ihre Macht. Durch das Sündenbekenntnis vor dem Bruder „wird die letzte Festung der Selbstrechtfertigung preisgegeben“, die Sünde wird abgelegt, „Gott hingegeben“. So ist die Beichte „Durchbruch zum Kreuz“. Wir brechen durch sie „zur echten Gemeinschaft des Kreuzes Jesu Christi“. Sie ist „Durchbruch zum neuen Leben“, zum „Leben mit Jesus Christus und seiner Gemeinde“. Und schließlich ist sie „Durchbruch zur Gewißheit“, dass wir „es im Bekenntnis und in der Vergebung der Sünden nicht mit uns selbst zu tun haben, sondern mit dem lebendigen Gott.“ Sie ist „kein Gesetz, sondern sie ist ein Angebot göttlicher Hilfe für den Sünder und dient besonders zur Vorbereitung des gemeinsamen Ganges zum heiligen Abendmahl.“³⁶ Man spürt, wie stark diese Beichtlehre dem Leben in einer Gemeinschaft, in einer Kommunität, verpflichtet ist. Sie soll aber auch Bedeutung für die Kirchgemeinden haben.

Kehren wir noch einmal zu den Freiburger Verhältnissen zurück. Nachdem das Landeskonsistorium 1892 die „Vermehrung der Abendcommunien“ angeordnet hatte, bestimmte ein Kirchliches Ortsgesetz für die Freiburger Gemeinden: „Ordnungsgemäß sollen bezüglich der Beichte und des Abendmahles die Glieder jeder Kirchgemeinde sich zu ihrem eigenen Altar halten; doch findet ein sogenannter Parochialzwang nicht statt.“³⁷ Die Freiburger Pfarrer beschlossen, sonntags um 7:30 Uhr vor dem Predigtgottesdienst in den Stadtkirchen Beichte und Abendmahl zu halten. So wurden beide, Beichte und Abendmahl, zu einer Feier außerhalb des Hauptgottesdienstes, jedoch in zeitlicher Nähe zu ihm. Die dabei genannte Beichte war keine Einzel-, sondern eine gemeinsame Beichte.³⁸ Dies blieb dann so bis in die jüngste Vergangenheit. Zunächst wurden Beichte und Abendmahl vor, dann im Anschluss an den Predigtgottesdienst gefeiert. Für die Beichte war Luthers Beichtgebet üblich: „Ich armer, elender, sündiger Mensch“ (EG 799). Erst in den letzten Jahrzehnten wurden Beichte und heiliges Abendmahl mehr und mehr in den Gemeindegottesdienst integriert. Die Einzelbeichte spielt auch heute noch im Gemeindeleben kaum eine Rolle. Selbst in der römisch-katholischen Kirche wird sie immer seltener begehrt.

³⁶ Dietrich Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben*, München 1939; abgedruckt in: *ders.*, *Gesammelte Werke*, Bd. 5, Berlin 1989, 93–102.

³⁷ EA, Sign. 2826; 3553.

³⁸ EA, Sign. 1884 f.

VI.

Von Luther haben wir gelernt, dass die Beichte nicht erzwungen werden soll. Nur so kann sie befreiend wirken. Leider ist das in der lutherischen Kirche nicht immer beherzigt worden, woran, wie wir sahen, Luther selbst nicht ganz schuldlos ist.

Ob die Beichte, das „vergessene Sakrament“, wieder zurückgewonnen werden kann, ist schwer zu sagen. Sie ist zu sehr in ein Abseits geraten. An die Stelle des Beichtvaters ist heute weithin, völlig säkularisiert, der Psychotherapeut getreten. Doch er kann nur Schuld aufdecken und erklären, er kann sie nicht vergeben. Dazu hat er keine Vollmacht. Aber gerade um die Sündenvergebung geht es. Sie ist erfahrene Rechtfertigung des Sünders. Gott selbst macht den Sünder gerecht. Gottes Wort allein schafft die Glaubensgewissheit, in der Absolution erfährt der Beichtende Gottes lossprechendes Wort und kann ihm vertrauen. Ohne Beichte und Vergebung verkommt, wie Peter Zimmerling zu Recht sagt, die Rechtfertigungslehre „zu einer protestantischen Ideologie“.³⁹ Wir kennen heute fast nur noch die allgemeine Beichte im Gottesdienst. Sie kann die Einzelbeichte nicht wirklich ersetzen, kann sie aber in Erinnerung halten. Es ist daher mehr als bedauerlich, dass auch in der sächsischen Landeskirche, die seit der Reformationszeit in ihrer Agenda das Allgemeine Beichtgebet (Offene Schuld) vorschrieb, immer häufiger dieses nicht mehr gesprochen wird und damit auch die danach zugesagte Vergebung entfällt. So sehr zu fragen ist, ob eine allgemeine, eine pauschale Absolution dem Ernst und Gewicht der Beichte entspricht, so wurde doch durch das Allgemeine Beichtgebet die Beichte als solche im Bewusstsein festgehalten. Dadurch dass sie vielfach entfällt, wird dem liberalen Zeitgeist, der von einer Sünde vor Gott nichts mehr wissen will und darum Sündenvergebung für entbehrlich hält, Vorschub geleistet. Ob die Beichte wiedergewonnen werden kann, haben wir zuletzt zwar nicht in unserer Hand, das ist Werk des Heiligen Geistes, aber wir können und sollen uns darum bemühen, haben wir doch den ausdrücklichen Auftrag des gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus dazu. Es gibt Kirchgemeinden, wo die Einzelbeichte ausdrücklich angeboten wird, doch wird sie auch dort kaum in Anspruch genommen. Anders ist es wohl auf den Kirchentagen. Offensichtlich lädt die dort herrschende Anonymität eher dazu ein. Ob eine frühzeitige Erziehung im Kindes- und Konfirmandenalter dazu helfen kann, ist zu bezweifeln. Brauchen Menschen sie heute nicht mehr? Die Talkshows lassen doch das Gegenteil vermuten. Wir können nur darum beten, dass der Auftrag Jesu Christi wahrgenommen und erfüllt wird.

Professor Dr. Karl-Hermann Kandler, Enge Gasse 26, 09599 Freiberg;
E-Mail: k-h-kandler@arcor.de

³⁹ Zimmerling (s. Anm. 2), 112.